

FINANZPROKURATUR

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

Tel. 514 39/180 DW

Fax.: 514 39 508

e-mail: post.fp08.fpr@bmf.gv.at

PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169

U/1

GZ. 27 Cg 141/06p

An das

Landesgericht für ZRS Wien

Schwarzenbergplatz 11

1040 Wien

Klagende Parteien:

George Bentley, Kaufmann
2600 Lunada Lane,
94507-1023 Alamo, USA

Trevor Mantle, Angestellter
1431 W. 534d Avenue,
V7P 1L1, Vancouver, BC, Canada

vertreten durch:

Dr. Stefan Gulner, Rechtsanwalt
Lugeck 7, 1010 Wien

Beklagte Partei:

Republik Österreich

vertreten durch:

Finanzprokurator
Singerstraße 17 – 19, 1011 Wien

wegen:

€ 50.000,00 s.A.

I. Klagebeantwortung

II. Streitverkündung

4-fach
1 Rubrik

Beilage /1 bis /8 (4-fach)

(2. - 4. Ausfertigung samt Beilagen f. Streitverkündung)

3-fache Ausfertigung der Klage samt Beilagen f. Streitverkündung

Eine Gleichschrift der Klagebeantwortung samt Beilage /1 bis Beilage /8 wird gemäß § 112 ZPO direkt dem KV zugestellt.

I. Einleitung:

In der umseits angeführten Rechtssache wurde der beklagten Partei mit Beschluss des Landessgerichtes für ZRS Wien vom 28.08.2006, 27 Cg 141/06p, der Prokurator zugestellt am 30.08.2006, aufgetragen, die Klage binnen 4 Wochen nach Zustellung zu beantworten. Innerhalb offener Frist wird sohn nachstehende

Klagebeantwortung

erstattet, wobei das Klagsvorbringen und -begehren ausdrücklich bestritten wird, sofern in weiterer Folge keine Außerstreitstellungen erfolgen. Beantragt werden wird die Abweisung der Klage.

Der Übersicht wegen wird die Klagebeantwortung wie folgt untergliedert:

<i>I. Einleitung</i>	<i>Seite 2</i>
<i>II. Vorbemerkung</i>	<i>Seite 2</i>
<i>III. Vorbringen</i>	<i>Seite 12</i>
<i>IV. Antrag</i>	<i>Seite 30</i>
<i>V. Streitverkündung</i>	<i>Seite 30</i>
<i>Beilagenverzeichnis</i>	<i>Seite 33</i>

II. Vorbemerkung:

1. Durch die breite Berichterstattung in in- und ausländischen Medien darf als bekannt vorangestellt werden, dass die beklagte Partei wegen mehrerer Gemälde von Gustav Klimt seit dem Jahr 1999 vorerst in Österreich und seit dem Jahr 2000 in den USA einen Rechtsstreit geführt hat; Kläger in diesem auf Herausgabe gerichteten Rechtsstreit waren Maria V. Altmann, zu 25% Erbin nach ihrem Onkel Ferdinand Bloch-Bauer, **George Bentley** und **Trevor Mantle**, welche den ebenfalls zu 25% erbenden und vorverstorbenen Bruder von Maria V. Altmann, Robert Bentley, repräsentieren, sowie Francis Gutmann, der Sohn von Luise Gattin (Schwester von Maria V. Altmann und Erbin zu 50% nach Ferdinand Bloch-Bauer), welcher genauso wie seine Schwester, Univ.Prof. DDR. Nelly Auersperg, zu 25% die ebenfalls bereits vorverstorbene Luise Gattin repräsentiert. Univ.Prof. DDR. Nelly Auersperg selbst beteiligte sich nicht am US-amerikanischen Verfahren.

Gegenstand des Verfahrens in den USA war die Entscheidung des Kunstrückgabebeirates gemäß Kunstrückgabegesetz 1998 vom 28.06.1999 die Herausgabe von fünf Gemälden von Gustav Klimt, nämlich die Porträts Adele Bloch-Bauer I und Adele Bloch-Bauer II sowie drei Landschaftsgemälde, welche alle Gegenstand des Testaments von Adele Bloch-Bauer vom 19.01.1923 gewesen sind, nicht zu empfehlen. In diesem Verfahren in den USA, Maria V. Altmann versus Republic of Austria et al.; United States District Court for the Central District of California, Case No. CV 00-08913 FMC (SSX), wurde zusätzlich zu den fünf im Testament von Adele Bloch-Bauer genannten Bildern auch das in diesem Verfahren gegenständliche Porträt von Gustav Klimt, „Amalie Zuckerkandl“ begehrt.

Bezüglich dieses Bildes hatte jedoch - im Unterschied zu den vorher genannten Gemälden – der gemäß Kunstrückgabegesetz 1998, BGBl. I Nr. 181/ 1998, errichtete Beirat noch keine Empfehlung bezüglich einer allfälligen Restitution abgegeben; aufgrund der Streitanhängigkeit in den USA erfolgte auch keine Behandlung durch den Beirat hinsichtlich der Restitutionsforderung der Familie Müller Hofmann, welche ebenso behauptete, einen Anspruch auf Restitution gemäß dem genannten Gesetz zu haben.

Bezüglich der für die beklagte Partei Republik Österreich im US-amerikanischen Verfahren grundsätzlich relevanten Frage, ob in concreto überhaupt US-amerikanische Jurisdiktion gegeben sei, entschied der Supreme Court of the United States am 07.06.2004, dass der die Jurisdiktion gegenüber ausländischen Staaten regelnde Foreign Sovereign Immunities Act (FSIA), welcher 1976 Gesetzeskraft erlangte, auch für Fälle vor seinem Inkrafttreten anwendbar ist, wobei die Klärung der Frage, ob die weiteren, inhaltlich spezifizierenden Voraussetzungen dieses Gesetzes gegenüber der Republik Österreich vorliegen, dem Erstgericht in Kalifornien übertragen wurde; die Entscheidung des Höchstgerichts erging 6:3, wobei die dissenting opinion vom Vorsitzenden des Gerichtshofes, Chief Justice William H. Rehnquist, angeführt wurde.

Nachfolgend einigten sich die Parteien Maria V. Altmann u. a., darunter auch die nunmehr in diesem Verfahren klagenden Parteien, sowie die beklagten Parteien (in den USA war auch die Österreichische Galerie Belvedere mitgeklagt) im Rahmen einer von Univ.Prof. Dr. Dieter Binder, Historiker an der Universität Graz, im Frühjahr 2005 durchgeführten Mediation auf ein Schiedsgericht in Österreich.

2. Mit dem sogenannten Arbitration Agreement vom Mai 2005, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich und der Österreichischen Galerie Belvedere einerseits und Maria V.

Altman sowie den unter Punkt 1 angeführten Miterben, einschließlich der auch hier klagenden Parteien und der am US-amerikanischen Verfahren nicht beteiligten Univ.Prof. DDr. Nelly Auersperg, andererseits, einigten sich die Parteien grundsätzlich betrachtet auf zwei Schiedsverfahren, nämlich auf ein Schiedsverfahren betreffend der fünf Bilder gemäß dem Testament von Adele Bloch-Bauer vom 19.01.1923 (ein sechstes, im Testament angeführtes Bild wurde nie releviert) sowie – separat – auf ein Schiedsverfahren betreffend des nun in diesem Gerichtsverfahren gegenständlichen Porträts von Gustav Klimt, Amalie Zuckerkandl.

Die Parteien verständigten sich hiebei auf die Schiedsrichter RA Dr. Andreas Nödl (Vorschlag von Maria V. Altman) sowie o.Univ.Prof. Dr. Walter Rechberger (Vorschlag der Republik Österreich), wobei die beiden von den Parteien gewählten Schiedsrichter den dritten Schiedsrichter bestimmen (siehe Punkt 1. des Arbitration Agreement); gemäß Einigung der Schiedsrichter wurde mit dessen Zustimmung o.Univ.Prof. Dr. Peter Rummel als Vorsitzender bestellt. Die Parteien verständigten sich dahingehend, den Spruch des Schiedsgerichts (der „Spruch“) anzunehmen, der endgültig und rechtskräftig ist („*Each Party and the Austrian Gallery agrees to accept the decision of the Panel (the „Decision“), which shall be final and non appealable.*“) (Punkt 2. des Arbitration Agreement) und weiters dazu, dass der Spruch des Schiedsgerichtes verbindlich und in Österreich vollinhaltlich vollstreckbar ist („... shall be binding and fully enforceable in Austria.“) (Punkt 2., a.a.O.). Außerdem vereinbarten die Parteien, dass der Spruch des Schiedsgerichts ein endgültiges Urteil („*final adjudication*“) sowie eine vollständige und endgültige und ausschließliche Beilegung sämtlicher Ansprüche und dergleichen („*a full and final and exclusive resolution and settlement of all claims, ...*“) (Punkt 2., a.a.O.) darstellt und zwar unabhängig davon, ob sie geltend gemacht wurden oder nicht, nach Gesetz oder Billigkeitsrecht oder anderwärtig zustehen (Punkt 2., a.a.O.). Weiters verpflichteten sich Maria V. Altman und ihre Miterben dazu, außer dem gegenständlichen Schiedsverfahren keine Klage und kein Verfahren bei einem Gericht oder einer Behörde in den Vereinigten Staaten oder anderswo auf der Welt anhängig zu machen oder dies zuzulassen, welche bzw. welches sich in irgendeiner Weise auf die Gemälde oder auf ein behauptetes Recht oder sonstiges Interesse an den Gemälden bezieht („*The Altman Group and Dr. Auersperg agree, other than the Arbitration contemplated hereby, not to commence, or allow to be commenced, any claim, suit, action or charge, with any court or agency in the United States or anywhere in the world, that relates in any way to any of the Arbitrated Paintings or any asserted right, title or other interest in the Arbitrated Paintings.*“) (ebenso Punkt 2. des Arbitration Agreement).

Weiters einigten sich die Parteien darauf, dass das Schiedsgericht alle Streitfragen nach österreichischem Recht, insbesondere nach österreichischem Zivil- und Zivilprozessrecht, entscheiden wird („The Panel shall decide all issues pursuant to Austrian law, including without limitation Austrian Civil Law and Civil Procedure Law.”) (Punkt 5., a.a.O.) und präzisierten in Punkt 6. des Agreement die vorgelegte Streitfrage betreffend der fünf Gemälde auf Basis des Testaments von Adele Bloch-Bauer sowie gemäß Punkt 7. des Agreement bezüglich des Gemäldes Amalie Zuckerkandl wie folgt:

“7. **Amalie Zuckerkandl.** The Parties shall jointly request that the Art Advisory Board address the questions of whether, pursuant to Section 1 of Austria’s Federal Act Regarding the Restitution of Artworks from Austrian Federal Museums and Collections dated 4th December 1998 (including the subparts thereof), the requirements are met for restitution without remuneration of the painting by Gustav Klimt entitled Amalie Zuckerkandl and, if so, whether the painting should be restituted to the heirs of Ferdinand Bloch-Bauer or the heirs of Amalie Zuckerkandl (the “Müller-Hofmann Family”).

If the Art Advisory Board fails to render a recommendation to the Federal Minister for Education and Culture within 120 days, or if any of the Parties or the Müller-Hofmann Family is dissatisfied with the recommendation of the Art Advisory Board, such Party or the Müller-Hofmann Family shall have the right to present the following question to the Panel established pursuant to this Agreement: Whether, pursuant to Section 1 of Austria’s Federal Act Regarding the Restitution of Artworks from Austrian Federal Museums and Collections dated 4th December 1998 (including the subparts thereof), the requirements are met for restitution without remuneration of the painting by Gustav Klimt entitled Amalie Zuckerkandl and, if so, whether the painting should be restituted to the heirs of Ferdinand Bloch-Bauer or the Müller-Hofmann Family. In such event, the Panel shall convene and hold arbitration proceedings in Austria in accordance with paragraph 9, below. Pursuant to the Joinder Agreement among the Parties and the Müller-Hofmann Family entered into contemporaneously with this Arbitration Agreement (the “Joinder Agreement”), the Müller-Hofmann Family shall be entitled to participate fully in such arbitration proceedings and will be bound by the Decision of the Panel with respect thereto. The Joinder Agreement, and in particular the agreement of the Müller-Hofmann Family to be bound by the outcome of any proceedings contemplated by this paragraph, are conditions to the Parties’ agreement set forth in this paragraph.”

Oder in der deutschen Fassung:

7. Amalie Zuckerkandl. Die Parteien werden gemeinsam beantragen, dass der Kunstbeirat die Fragen behandeln möge, ob gemäß § 1 des Österreichischen Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 4. Dezember 1998 (samt dessen Unterpunkten) die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rückgabe des Gemäldes von Gustav Klimt mit dem Titel Amalie Zuckerkandl gegeben sind, und wenn ja, ob das Gemälde an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer oder an die Erben nach Amalie Zuckerkandl (die "Familie Müller-Hofmann") zu restituieren ist.

Sollte der Kunstbeirat innerhalb von 120 Tagen keine Empfehlung an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur abgeben oder ist eine der Parteien oder die Familie Müller-Hofmann mit der Empfehlung des Kunstbeirates unzufrieden, so hat diese Partei bzw. die Familie Müller-Hofmann das Recht, die folgende Frage dem gemäß der gegenständlichen Vereinbarung geschaffenen Schiedsgericht vorzulegen: Sind gemäß § 1 des Österreichischen Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 4. Dezember 1998 (samt dessen Unterpunkten) die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rückgabe des Gemäldes von Gustav Klimt mit dem Titel Amalie Zuckerkandl gegeben, und wenn ja, ist das Gemälde an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer oder an die Familie Müller-Hofmann zu restituieren? In diesem Fall wird das Schiedsgericht zusammentreten und in Österreich gemäß nachstehendem Punkt 9 ein Schiedsverfahren abhalten. Gemäß der zwischen den Parteien und der Familie Müller-Hofmann gleichzeitig mit dieser Schiedsvereinbarung geschlossenen Beitrittsvereinbarung (die "Beitrittsvereinbarung") ist die Familie Müller-Hofmann berechtigt, sich vollständig an diesem Schiedsverfahren zu beteiligen, und in dieser Hinsicht an den Spruch des Schiedsgerichtes gebunden. Die Beitrittsvereinbarung sowie insbesondere das Einverständnis der Familie Müller-Hofmann, an den Ausgang jedes mit diesem Punkt beabsichtigten Verfahrens gebunden zu sein, stellen Bedingungen der in diesem Punkt enthaltenen Vereinbarung der Parteien dar."

Ausdrücklich wird im Arbitration Agreement, Punkt 7., die letzten beiden Sätze, festgehalten, dass die Parteien, sohin auch die in diesem Verfahren klagenden Parteien George Bentley und Trevor Mantle, welche zu lediglich 25 Prozent Ferdinand Bloch-Bauer als Erben repräsentieren, an den Spruch des Schiedsgerichtes gebunden sind („*will be bound by the Decision of the Panel*“) und dass die Beitrittsvereinbarung sowie insbesondere das Einverständnis der Familie Müller Hofmann, an den Ausgang jedes mit diesem Punkt beabsichtigten Verfahrens gebunden zu sein, Bedingungen der in diesem Punkt enthaltenen Vereinbarungen der Parteien darstellen („*The Joinder Agreement, and in particular the*

agreement of the Müller-Hofmann Family to be bound by the outcome of any proceedings contemplated by this paragraph, are conditions to the Parties' agreement set forth in this paragraph.”).

3. Gemäß der in diesem Punkt festgehaltenen Bedingung für das Arbitration Agreement betreffend das Bildnis Amalie Zuckerkandl, nämlich einer Beitrittsvereinbarung, geschlossen noch im selben Monat Mai 2005 Maria V. Altmann und ihre Miterben (einschließlich der klagenden Parteien) mit der Familie Müller Hofmann und der beklagten Partei das sogenannte Joinder Agreement (sowie hier nicht weiter relevante Option Agreements bezüglich allfälliger, nicht angesprochener Ankaufsregelungen für die Republik Österreich bei Bejahung der Feststellung eines Restitutionsanspruchs samt Wertermittlungsverfahren) dahingehend, dass der Familie Müller Hofmann sämtliche Vorteile und Verpflichtungen der Schiedsvereinbarung in dem Ausmaß zukommen sollen, in dem sie die Eigentumsfrage an dem Gemälde Amalie Zuckerkandl betreffen. In den maßgeblichen Punkten 2. und 3. des Joinder Agreement heißt es, abgestellt auf das Arbitration Agreement:

“2. Consideration of Amalie Zuckerkandl by Art Advisory Board. *The Joinder Parties hereto shall jointly request that the Austrian Art Advisory Board address the questions of whether, pursuant to Section 1 of Austria's Federal Act Regarding the Restitution of Artworks from Austrian Federal Museums and Collections dated 4th December 1998 (including the subparts thereof), the requirements are met for restitution without remuneration of the painting by Gustav Klimt entitled Amalie Zuckerkandl and, if so, whether the painting should be restituted to the heirs of Ferdinand Bloch-Bauer or The Müller Hofmann Family.*

3. Decision by Arbitration Panel. *If the Art Advisory Board fails to render a recommendation to the Federal Minister for Education and Culture regarding Amalie Zuckerkandl within 120 days, or if any of the Joinder Parties hereto is dissatisfied with the recommendation of the Art Advisory Board, such Joinder Party shall have the right to present the following question to the Panel established pursuant to the Arbitration Agreement: Whether, pursuant to Section 1 of Austria's Federal Act Regarding the Restitution of Artworks from Austrian Federal Museums and Collections dated 4th December 1998 (including the subparts thereof), the requirements are met for restitution without remuneration of Amalie Zuckerkandl and, if so, whether the painting should be restituted to the heirs of Ferdinand Bloch-Bauer or The Müller Hofmann Family. In such event, the Panel shall convene and hold proceedings in Austria in accordance with the Arbitration Agreement. The Müller Hofmann Family may be represented in any such Arbitration proceedings relating to Amalie Zuckerkandl by Univ. Doz. Dr. Alfred J. Noll.”*

Festzuhalten ist, dass mit diesem Beitrittsvertrag nicht nur das gesetzlich geforderte, formelle procedere der vorherigen Befassung des Kunstrückgabebeirates bezüglich des Gemäldes Amalie Zuckerkandl angesprochen wird, sondern dass bei nicht erfolgter Entscheidung des Beirates innerhalb von 120 Tagen bzw. nicht akzeptierter Entscheidung durch eine der Parteien gemäß dem Arbitration- sowie dem Joinder Agreement das inhaltlich bereits skizzierte Schiedsverfahren in Österreich durchgeführt werden wird.

Gemäß Punkt 4. des Joinder Agreement ist festgehalten:

“4. Arbitration Binding and Enforceable in Austria. *The Joinder Parties agree to accept the decision of the Arbitration Panel. The decision of the Panel (the “Decision”) shall be final and non-appealable. The Joinder Parties agree that the Panel’s Decision, the Arbitration Agreement and this Joinder Agreement shall be binding and fully enforceable in Austria. The Joinder Parties further agree that the Panel’s Decision, or the recommendation of the Advisory Board if it is not appealed to the Panel, shall constitute a final adjudication of the Joinder Parties’ respective rights regarding Amalie Zuckerkandl and a full and final and exclusive resolution and settlement of all claims, demands, rights, causes of action, rights of action, rights of subrogation, rights of indemnity, rights to reimbursement, rights to payment, damages, liens and remedies of every kind or nature whatsoever, asserted or unasserted, whether at law, in equity, or otherwise, arising out of or in connection with the ownership of, or any right, title or interest with respect to, Amalie Zuckerkandl, including without limitation any rights, causes of action, rights of action, rights of subrogation, rights of indemnity, rights to reimbursement, rights to payment, damages, liens and remedies asserted or capable of assertion in the action entitled Altmann v. Republic of Austria, et al., United States District Court for the Central District of California Case No. CV 00-08913 FMC (SSx). The Joinder Parties further agree that the Panel’s Decision, or the recommendation of the Advisory Board if it is not appealed to the Panel, shall be binding upon each of them, their heirs, spouses, agents, servants, employees, attorneys, and assigns, and each of them, in any jurisdiction, including without limitation the United States, Canada, and Sweden. The Müller Hofmann Family, The Altmann Group, and Dr. Auersperg agree, other than the Advisory Board proceedings and the Arbitration contemplated hereby, not to commence, or allow to be commenced, any claim, suit, action or charge with any court or agency in the United States, Canada, Sweden, or anywhere in the world, that relates in any way to Amalie Zuckerkandl or any asserted right, title or other interest in Amalie Zuckerkandl.”*

Dies bedeutet in der Übersetzung also, dass sich auch die klagenden Parteien verpflichtet haben

- a) die Entscheidung des Schiedsgerichtes anzuerkennen ("... agree to accept the decision of the Arbitration Panel."); akzeptiert haben, dass
- b) die Entscheidung des Schiedsgerichts (der „Spruch“) endgültig und rechtskräftig ist („... shall be final and non-appealable.“), zur Kenntnis nehmen, dass
- c) der Spruch des Schiedsgerichts, die Schiedsvereinbarung und die Beitrittsvereinbarung in Österreich verbindlich und vollumfänglich durchsetzbar sind („... agree that the Panel's Decision, the Arbitration Agreement and this Joinder Agreement shall be binding and fully enforceable in Austria.“) und überdies vereinbaren, dass
- d) der Spruch des Schiedsgerichts die endgültige gerichtliche Entscheidung über die jeweiligen Rechte der Vertragsparteien hinsichtlich des Gemäldes Amalie Zuckerkandl darstellt und eine vollständige und endgültige und ausschließliche Beilegung sämtlicher Ansprüche und dergleichen ist („... agree that the Panel's Decision, ... shall constitute a final adjudication of the Joinder Parties' respective rights regarding Amalie Zuckerkandl and a full and final and exclusive resolution and settlement of all claims, ...“). Außerdem erklärten sie sich bereit, außer dem Beiratsverfahren und dem gegenständlichen Schiedsverfahren keine Klage und kein Verfahren bei einem Gericht oder einer Behörde in den Vereinigten Staaten, in Kanada, Schweden oder anderswo auf der Welt anhängig zu machen oder dies zuzulassen („... agree, other than the Advisory Board proceedings and the Arbitration contemplated hereby, not to commence, or allow to be commenced, any claim, suit, action or charge with any court or agency in the United States, Canada, Sweden, or anywhere in the world, that relates in any way to Amalie Zuckerkandl or any asserted right, title or other interest in Amalie Zuckerkandl.“), welche bzw. welches sich in irgendeiner Weise auf das Bildnis Amalie Zuckerkandl oder auf ein behauptetes Recht oder sonstiges Interesse an diesem Bild bezieht (Punkt 4. des Joinder Agreement).

4. Zu bemerken ist noch, dass gemäß Präambel des Arbitration Agreement die gegenständliche Schiedsvereinbarung abgeschlossen wird zwischen einerseits der Republik Österreich und der Österreichischen Galerie und andererseits abgeschlossen wird von Maria V. Altmann, Francis Gutmann und den klagenden Parteien, die gemeinsam Eigentümer eines Anteils in Höhe 75 Prozent an der Verlassenschaft nach Ferdinand Bloch-Bauer (bezeichnet als „Altmann-Gruppe“) sind, und Univ.Prof. DDr. Nelly Auersperg, welche die

restlichen 25 Prozent hält (*"This Arbitration Agreement ("Arbitration Agreement") is entered into between the Republic of Austria ("Austria") and the Austrian Gallery on the one hand, and Maria V. Altmann, Francis Gutmann, Trevor Mantle and George Bentley, who together own a Seventy-Five (75%) percent interest in the estate of Ferdinand Bloch-Bauer (collectively, "The Altmann Group"), and Nelly Auersperg, M.D., Ph.D., who owns the remaining Twenty-Five (25%) percent interest in the estate of Ferdinand Bloch-Bauer ("Dr. Auersperg"), on the other hand."*). Diese Parteien vereinbaren eine verbindliche Schiedsgerichtsbarkeit (*"... binding arbitration between Austria on the one hand, and The Altmann Group and Dr. Auersperg on the other hand (the "Arbitration")."*) (Präambel des Arbitration Agreement).

Diese Parteien schließen auch nachfolgend das Joinder Agreement mit der Familie Müller Hofmann (siehe Präambel des Joinder Agreement, *"Joinder Parties"*).

5. Auf Basis all dieser Vereinbarungen und nach Einigung der von den Parteien bestellten Schiedsrichter RA Dr. Andreas Nödl und o.Univ.Prof. Dr. Walter Rechberger auf o.Univ.Prof. Dr. Peter Rummel als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes erfolgte im Juli 2005 die Unterfertigung des Schiedsrichtervertrages durch die klagenden Parteien und ihre Miterben, durch die Familie Müller Hofmann und die beklagte Partei sowie durch die Schiedsrichter.

Der auf dem Arbitration Agreement und dem Joinder Agreement aufbauende Schiedsrichtervertrag regelt neben den Verpflichtungen der Schiedsrichter, *„entsprechend den Vorgaben des Arbitration Agreements und des Joinder Agreements sowie des darin für anwendbar erklärten österreichischen Zivil- und Zivilprozessrechts einen Schiedsspruch über die dem Schiedsgericht vorgelegten Fragen zu fällen“* (Punkt 1. des Schiedsrichtervertrages), die Haftung der Schiedsrichter (Punkt 1., Abs. 3) sowie in Punkt 2. deren Honorar und sichern in Punkt 4., Abs. 1 des Vertrages *„die Vertragsparteien“ „einander dessen loyale Handhabung zu“*.

Ausdrücklich haben sich sohin sämtliche Vertragsparteien dem Regelwerk des Arbitration Agreement, des Joinder Agreement sowie auch des Schiedsrichtervertrages unterworfen, wonach im konsensualen Einvernehmen zwischen allen Parteien festgehalten wird, dass

- a) der Schiedsspruch auf österreichischem Recht basiert,
- b) dieser endgültig, nicht dagegen berufbar und verbindlich ist sowie

- c) eine vollständige und endgültige Beilegung sämtlicher Ansprüche darstellt und
- d) sich die Parteien verpflichteten, den Schiedsspruch nicht nur anzuerkennen, sondern keine weitere Klage und kein weiteres Verfahren wegen des Bildnisses Amalie Zuckerkandl, wo und vor welchem Gericht oder Behörde weltweit auch immer, anhängig zu machen.

Zu bemerken ist noch, dass sich die Republik Österreich im Arbitration Agreement (Punkt 8.) zur Zahlung des Honorars der Schiedsrichter und der damit zusammenhängenden Kosten verpflichtet hat, dies unabhängig vom Ausgang des Schiedsverfahrens; die klagenden Parteien, ihre Miterben und die Familie Müller Hofmann trugen sohin lediglich ihre eigenen Vertretungskosten.

6. Abschließend und im Zusammenhalt mit den angeführten Vereinbarungen ist noch zu erwähnen, dass mit separater Erklärung der beklagten Partei vom 17. Mai 2005 sich die Republik Österreich gegenüber den klagenden Parteien und ihren Miterben bezüglich der Beendigung des US-amerikanischen Prozessrechtsverhältnisses verpflichtete, für den Fall, dass das Schiedsgericht feststellt, dass gemäß Kunstrückgabegesetz 1998 die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rückgabe der Gemälde an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer gegeben sind, die Übergabe der Gemälde an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer in Übereinstimmung mit dem Spruch des Schiedsgerichtes und den Vereinbarungen zwischen den Parteien zu veranlassen; Hintergrund hierfür war, dass der Schiedsspruch selbst auf Basis des zitierten Gesetzes nur auf Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens der Voraussetzungen für eine unentgeltliche Rückgabe lauten konnte, sodass zur Bereinigung des US-amerikanischen Verfahrens auch diese Zusatzklärung erforderlich war.

7. Auf Basis der getroffenen Vereinbarungen sowie nunmehr beendeter Streitanhängigkeit in den USA wurde nachfolgend der bereits erwähnte Kunstrückgabeberrat befasst, welcher in der Sitzung vom 29.06.2005 einstimmig den Beschluss fasste, der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur nicht empfehlen zu können, das nachfolgend im Schiedsverfahren und auch nun verfahrensgegenständliche Porträt von Gustav Klimt, Amalie Zuckerkandl, an die Rechtsnachfolger nach Amalie Zuckerkandl oder nach Ferdinand Bloch-Bauer auszufolgen. Diese Entscheidung des Kunstrückgabeberrates führte nachfolgend zur Schiedsgerichtsklage der Familie Müller Hofmann vom 21.11.2005 und zur Schiedsgerichtsklage der klagenden Parteien und ihrer Miterben vom 22.11.2005; bezüglich

beider Klagen erfolgte mit Schiedsspruch vom 07.05.2006 eine für die jeweils klagenden Parteien negative Entscheidung.

8. Nur am Rande ist noch anzufügen, dass bezüglich der fünf Gemälde von Gustav Klimt, nämlich Adele Bloch-Bauer I, Adele Bloch-Bauer II und der drei Landschaften, das Schiedsgericht am 15.01.2006 in Punkt 2 des Schiedsspruches feststellte, dass die Voraussetzungen des Kunststückabgabegesetzes 1998 für eine unentgeltliche Rückgabe der genannten Bilder an die Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer erfüllt sind, worauf nachfolgend eine Restitution an Maria V. Altmann und ihre Miterben erfolgte; der Schiedsspruch selbst wurde auch in der Fachliteratur diskutiert (beispielsweise *Karl Claus, „Das Klimturteil“*, Anwaltsblatt 2006/06 S. 333 ff.).

Beweis: Arbitration Agreement vom Mai 2005 samt Übersetzung (Beilage ./1);
Joinder Agreement vom Mai 2005 samt Übersetzung (Beilage ./2);
Schiedsrichtervertrag vom Juli 2005 (Beilage ./3);
Erklärung der bekl. Partei vom 17.05.2005 samt Übersetzung (Beilage ./4);
Empfehlung des Kunststückabgebeirates vom 29.06.2005 (Beilage ./5);
Schiedsspruch in gegenständlicher causa vom 07.05.2006 (Beilage ./6);
weitere Beweise vorbehalten.

III. Vorbringen:

1. Wie bereits unter Punkt II., 2. (Seite 3f.) dargestellt einigte sich die gesamte, einhundertprozentige Erbengemeinschaft nach Ferdinand Bloch-Bauer, Sohn also Maria V. Altmann, Francis Gutmann, Univ.Prof. DDR. Nelly Auersperg, George Bentley und Trevor Mantle, mit der Republik Österreich (und der Österreichischen Galerie Belvedere) im Mai 2005 im sogenannten Arbitration Agreement auch auf ein verbindliches, unanfechtbares Schiedsverfahren zur vollständigen und endgültigen Beilegung sämtlicher Ansprüche betreffend des Bildnisses Amalie Zuckerkandi; die Parteien einigten sich auch darauf, den Schiedsspruch anzuerkennen und keine weiteren Klagen – wo auch immer – anhängig zu machen. Mit Schiedsspruch vom 07.05.2006 wurde die Schiedsgerichtsklage abgewiesen, ebenso die auf dasselbe Bild abzielende Klage der Familie Müller Hofmann.

Im Gegensatz zur Schiedsgerichtsklage vom 22.11.2006 wird aber die nunmehr beim Landesgericht für ZRS Wien am 08. August 2006 überreichte Aufhebungsklage des

Schiedspruches gemäß § 595 Abs. 1 ZPO nicht von der gesamten Erbengemeinschaft nach Ferdinand Bloch-Bauer eingebracht, sondern lediglich von 25 Prozent dieser Gemeinschaft, nämlich den klagenden Parteien George Bentley und Trevor Mantle, welche den 25-prozentigen Erben nach dem genannten Erblasser, Robert Bentley (verstorben 1987), repräsentieren (Trevor Mantle schloss mit Robert Bentley im Jahre 1998 einen Vertrag dergestalt, wonach bei Rückgaben von Kunstgegenständen diese bzw. deren Erlös zur Hälfte geteilt werden.).

Statt der gesamten Erbengemeinschaft wie im Schiedsverfahren klagt in dem nunmehr gegenständlichen Gerichtsverfahren nur ein Viertel der allenfalls anspruchsberechtigten Erben, wogegen drei Viertel der Erben keine Aufhebungsklage erheben und sich – auch aufgrund des Verstreichenlassens der Frist für eine Anfechtung gemäß § 596 Abs. 2 leg. cit. – mit dem Schiedsspruch und sohin der Abweisung ihrer Ansprüche einverstanden erklären. 75 Prozent der Erben, einschließlich der einzigen unmittelbaren Erbin nach Ferdinand Bloch-Bauer, Maria V. Altmann, anerkennen also auf Basis des Arbitration Agreement den Schiedsspruch, 25 Prozent hingegen verweigern die schriftlich zugesicherte Anerkennung und bringen nun die gegenständliche Aufhebungsklage ein.

Hinzutritt, dass unstrittigerweise – mit Ausnahme wohl aus der Sicht der klagenden Parteien – eine Erbengemeinschaft, wie hier in concreto die Erbengemeinschaft nach Ferdinand Bloch-Bauer, eine anspruchsggebundene, sohin einheitliche Streitgenossenschaft i.S. des § 14 ZPO darstellt, da das Urteil über den geltend gemachten Anspruch nur für oder gegen alle Streitgenossen gleich lauten kann, zumal der von den klagenden Parteien geltend gemachte Anspruch so gestaltet ist, dass er nur durch (oder gegen alle Streitgenossen) gemeinsam durchgesetzt werden kann (vgl. *Rechberger-Simotta, Zivilprozessrecht*⁶, Rz 201). Diese anspruchsggebundene Streitgenossenschaft ist daher auch eine notwendige Streitgenossenschaft, weil eine Klage über die wie in der gegenständlichen Klage behaupteten Rechte nur dann erfolgreich sein kann, wenn alle gemeinsam Berechtigten – und nicht wie hier lediglich ein Viertel der Erblegitimierten – auf der Klagsseite vertreten sind. Sind nicht alle der materiell nur gemeinsam berechtigten Parteien i.S. der Vorschrift des § 14 leg. cit. beteiligt, so ist die Klage jedenfalls mangels Sachlegitimation abzuweisen (*Rechberger-Simotta*⁶, a.a.O.; *Schubert in Fasching, ZPO*⁷, § 14, Rz 1f. mwN; ebenso *Klauser-Kodek, JN-ZPO*¹⁶, § 14, E. 105b; 4Ob227/01p, EVBl. 2002/86; siehe auch 7Ob316/00x, SZ 74/20, sowie auch 4Ob14/06x und 4Ob553/91, behandelnd die einheitliche Streitgenossenschaft von Miterben i.S. des § 14 ZPO; siehe weiters auch *Fasching, Zivilprozessrecht*⁷, Rz 374, sowie *Rechberger, ZPO*⁷, § 14, Rz 2).

Mangels Sachlegitimation ist daher allein schon aus diesem Grunde der Klagsanspruch der lediglich ein Viertel der Erbberechtigten nach Ferdinand Bloch-Bauer repräsentierenden Kläger George Bentley und Trevor Mantle abzuweisen, sodass es einer weiteren, inhaltlichen Prüfung der Klage auch gar nicht mehr bedarf. Dass die übrigen Miterben sich dieser Klage noch anschließen, ist allein durch den Fristablauf des § 596 Abs. 2 leg. cit. nicht mehr zulässig, zumal eine auf die im § 595 Abs. 1 Z 1 bis 6 leg. cit. gestützte Klage bei sonstigem Ausschluss binnen der Frist von drei Monaten ab Zustellung des Schiedsspruches zu erheben ist. Die Klagführung erweist sich daher schon allein aus diesem Grunde als verfehlt.

2. In der Aufhebungsklage an das Landesgericht für ZRS Wien wird auf Seite 2, Mitte, zwar richtigerweise der Schiedsvertrag, die beklagte Partei und die „*Klägergruppe Altmann*“ erwähnt, ebenso der Schiedsrichtervertrag, wobei jedoch bewusst jede inhaltliche Auseinandersetzung mit den angeführten Verträgen vermieden wird; zur Vermeidung von Wiederholungen wird diesbezüglich auf das Vorbringen unter Punkt II. verwiesen, insbesondere darauf, dass sich die Parteien verpflichteten, den Schiedsspruch anzuerkennen und als unanfechtbar zur Beilegung ihrer Ansprüche anzusehen. Die klagenden Parteien vermeiden auch jeden Hinweis darauf, dass die Erbengemeinschaft nach Ferdinand Bloch-Bauer (und somit die klagenden Parteien im Schiedsverfahren) eben nicht nur aus der „*Klägergruppe Altmann*“ besteht, sondern auch Univ.Prof. DDr. Nelly Auersperg inkludiert, welche sich zwar nicht am US-amerikanischen Verfahren aber am Schiedsverfahren beteiligt hat.

Mit der ausdrücklich als „*Aufhebungsklage gemäß § 595 Abs 1 ZPO*“ (Seite 2, Mitte) bezeichneten Klage begehren die zu einem Viertel anspruchsberechtigten klagenden Parteien kurz gefasst (Seite 4, unten; Seite 12) die Aufhebung des Schiedsspruches und die Feststellung, „(d)ie Voraussetzungen des § 1 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen vom 04.12.1988, BGBl I 181/1998, für eine unentgeltliche Rückgabe des Bildes „*Amalie Zuckerkandl*“ von Gustav Klimt an die Kläger sind erfüllt.“ In eventu erfolgt noch ein nur auf Aufhebung eingeschränktes Begehren.

Unzutreffend ist daher jedenfalls mit einer als „*Aufhebungsklage gemäß § 595 Abs 1 ZPO*“ bezeichneten Klage, sohin einer prozessualen Rechtsgestaltungsklage (vergleiche *Fasching, Zivilprozessrecht*?, RZ 2223; *Rechberger-Simotta, Zivilprozessrecht*®, RZ 965), ein Feststellungsbegehren auf Vorliegen der Voraussetzungen für eine unentgeltliche Rückgabe des Bildes *Amalie Zuckerkandl* an die klagenden Parteien zu verbinden, zumal das

Aufhebungsverfahren auf die Prüfung beschränkt ist, ob im Schiedsgerichtsverfahren die Mindestgarantien eines rechtsstaatlichen Erkenntnisverfahrens gewährleistet gewesen sind, das Schiedsgericht nicht die Grenzen seiner Zulässigkeit überschritten hat und der Schiedsspruch nicht den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung widerspricht (vergleiche *Rechberger-Simotta, a.a.o.*). Das Begehren der Aufhebungsklage kann somit nur auf Aufhebung des Schiedsspruchs gerichtet sein (vgl. auch *Fasching, a.a.O.*, Rz 2223).

Sowohl *Fasching (Zivilprozessrecht², Rz 2223)*, als auch *Rechberger-Simotta (Zivilprozessrecht⁶, Rz 966)*, führen ausdrücklich aus, dass das Urteil in einem Verfahren nach §§ 595 ff. ZPO nur auf Aufhebung des angefochtenen Schiedsspruchs gerichtet ist und die Aufhebungsklage entweder abweist oder den Schiedsspruch rechtsgestaltend ganz oder teilweise aufhebt; eine meritorische Erledigung wird nicht angesprochen, eine solche ist auch durch die Bestimmungen der §§ 577 ff. ZPO, insbesondere § 595 leg. cit. nicht gedeckt. Die Entscheidung des Gerichtes kann daher nur auf Klagsabweisung bzw. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auf Aufhebung des Schiedsspruches lauten und nur rein kassatorisch ergehen. Zu bemerken ist noch, dass auch § 611 Abs. 1 ZPO in der Fassung des SchiedsRÄG 2006, BGBl I 7/2006, vom 13.01.2006 ausdrücklich nur von einer Klage auf gerichtliche Aufhebung des Schiedsspruches spricht; ein *argumentum e contrario* ist aber deswegen für die vorher bestehende Rechtslage nicht zulässig, zumal die nunmehrigen *verba legalia* lediglich eine Verdeutlichung der bisherigen Bestimmung des § 595 ZPO („*der Schiedsspruch ist aufzuheben ...*“) darstellen. Das Feststellungsbegehren ist daher verfehlt.

Grundsätzlich ist im Zusammenhang mit den Zitierungen der maßgeblichen Bestimmungen der ZPO zu bemerken, dass auch die beklagte Partei der leichteren Lesbarkeit wegen die Nummerierung der gesetzlichen Bestimmungen der ZPO vor Inkrafttreten des SchiedsRÄG 2006, BGBl. I, 7/ 2006, übernimmt.

3. Bei der Darstellung „2. Zum Sachverhalt“ (Seite 3, 4) geben die klagenden Parteien - kurz gefasst und wenig aussagekräftig – den bereits auch im Schiedsverfahren dargestellten Sachverhalt wieder, wobei zur Erwiderung und Vermeidung von unnötigen Weiterungen auf die Sachverhaltsdarstellung der beklagten Partei in der Klagebeantwortung im Schiedsverfahren (Seite 11 ff.) vom 10.01.2006 verwiesen wird und das darin enthaltende Vorbringen auch zum Vorbringen in dieser Klagebeantwortung erhoben wird.

Wesentlich festzuhalten ist lediglich, dass weder bekannt ist, unter welchem Rechtstitel Ferdinand Bloch-Bauer selbst das Gemälde innehatte, noch wann es genau Amalie Zuckerkandl/ Familie Müller Hofmann übergeben wurde; wesentlich ist auch, dass die Erben

nach Ferdinand Bloch-Bauer in der gesamten Zeit seit dem Einsetzen der Restitutionsbemühungen im Jahre 1945 und mit dem Wissen des Verkaufs an Dr. Vita Künstler während des Zweiten Weltkrieges nie auch nur den geringsten Versuch unternommen haben, dieses Gemälde restituiert zu erhalten, was wohl dadurch bedingt ist, dass sowohl Ferdinand Bloch-Bauer als auch seinen Erben das Sonderschicksal dieses Gemäldes klar war und alle damit einverstanden waren, welchen Weg und welche Eigentumsänderung es letztendlich vollzogen hat. Das Bildnis Amalie Zuckerkandl war nie Gegenstand einer Restitutionsforderung und waren alle Parteien damit einverstanden, dass es mit dem Schenkungsvertrag vom 17.03.1988 von Dr. Vita Künstler der Republik Österreich, nämlich der Österreichischen Galerie Belvedere, übereignet wurde; dies ergibt sich auch aus dem Schreiben von Hermine Müller Hofmann an Luise Gattin, die Haupterin nach Ferdinand Bloch-Bauer, worin sie ihre Zufriedenheit mit der getroffenen Regelung ausdrückt („damit bin ich ganz zufrieden.“, zitiert nach Klagebeantwortung, Seite 20 bzw. Seite 31f.).

Festzuhalten ist auch, dass das Schiedsgericht festgestellt hat und davon ausgegangen ist, dass „das Bild auf Veranlassung von Ferdinand Bloch-Bauer ... freiwillig und ohne Gegenleistung an Hermine Müller Hofmann herausgegeben worden ist“ und „in keiner Weise Gegenstand irgendwelcher dokumentierter Rückstellungsbemühungen der Erben nach Ferdinand Bloch-Bauer gewesen ist“ (Schiedsspruch, Seite 12, unten; Seite 13, unten); auf diesen Feststellungen basierend kam das Schiedsgericht zu dem Ergebnis, dass der gesetzliche Tatbestand des § 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz 1998 mangels Vorliegens einer „Entziehung im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes zu Lasten des Vermögens von Ferdinand Bloch-Bauer“ nicht erfüllt ist (Schiedsspruch, Seite 16, Mitte).

Zu bemerken ist aber auch, dass die Darlegungen der klagenden Partei unter diesem Punkt wohl nur dem Hintergrund der Klagsführung dienen, keinesfalls aber dazu geeignet sind, ein i.S. einer Aufhebungsklage nach § 595 Abs. 1 ZPO relevantes Vorbringen darzustellen.

4. Gemäß dem Vorbringen unter Punkt 3. der Klage (Seite 4, unten) wird „die Aufhebung des Schiedsspruchs und die Entscheidung in der Sache selbst, in eventuelle lediglich die Aufhebung des Schiedsspruchs begehrt“, dass eine Entscheidung in der Sache selbst bei einer Aufhebungsklage gemäß § 595 Abs. 1 ZPO rechtlich nicht möglich ist, wurde bereits unter Punkt 2. dargestellt.

Begründet wird dies damit, dass der angefochtene Schiedsspruch „im Ergebnis mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung (ordre public) unvereinbar (§ 595 Abs.

1 Z 6 ZPO)“ sei, zumal „eine gänzlich unvertretbare Rechtsansicht“ hinsichtlich des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946 über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, BGBl. Nr. 106/1946, Sohn also des Nichtigkeitsgesetzes, vorliege.

Diese Rechtsansicht ist verfehlt, woran auch die Ausführungen unter Punkt 4. der Klage (Seite 5f.) nichts zu ändern vermögen.

Das von den klagenden Parteien nämlich selbst relevierte Aufhebungsverfahren ist richtigemweise auf die Prüfung beschränkt, ob im Schiedsgerichtsverfahren die Mindestgarantien eines rechtsstaatlichen Erkenntnisverfahrens gewährleistet gewesen sind, das Schiedsgericht die Grenzen seiner Zulässigkeit nicht überschritten hat und der Schiedsspruch nicht den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung widerspricht (Rechberger-Simotta, a.a.O., Rz 965). Insoferne sprechen zwar die klagenden Parteien eine gegebene Prüfungsmöglichkeit an, verkennen aber, dass unter den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung (ordre public) „vor allem die tragenden Grundsätze der Bundesverfassung, des Straf-, Privat- und Prozeßrechts, aber auch des öffentlichen Rechts verstanden“ werden. „Maßgebend für die in diesem Rahmen mögliche Überprüfung ist nicht die Begründung, sondern das Ergebnis des Schiedsspruchs. Der Kreis der durch die Rechtsordnung geschützten Grundwertungen ist enger als der Bereich des zwingenden Rechts“ (Rechberger-Simotta, a.a.O., Rz 965).

5. Mit den auf Seite 5 der Klage beginnenden Ausführungen „4. Zum Schiedsspruch“ relevieren die klagenden Parteien behauptete ordre public-Widrigkeiten bzw. die Führung des Schiedsverfahrens in ordre public-widriger Weise durch den „Stil der Befragung und Erörterung von Sach- und Rechtslage“ mit „dem Klagevertreter, Dr. Randal Schoenberg“ (auch Klage, S. 9, unten).

Hierbei fällt auf, dass in einer Vielzahl der Ausführungen, Seite 5f., behauptete unrichtige Tatsachenfeststellungen auf Grund unrichtiger Beweiswürdigung bzw. unrichtige Anwendung von Erfahrungssätzen, gegebenenfalls quasi auch als sekundäre Verfahrensmängel gerügt werden, beispielsweise auf Seite 5, unten („Josgelöst von sonstigen entscheidungserheblichen Umständen“), Seite 6, oben („völlig unwesentliche Umstände des Sachverhalts“), Seite 6, Mitte („Josgelöst von den anzuwendenden Rechtsvorschriften“), Seite 6, unten, Seite 8, unten („nur bei völlig aktenwidriger Sachverhaltfeststellung“), Seite 9, Mitte („Vermögensverschiebung ... vollkommen negiert“), Seite 9, unten (Erörterung „völlig irrelevanter Fragen“), und auf Seite 10, Mitte („Negierung der politischen Verfolgung

als entscheidungsrelevante(r) Sachverhalt“). Behauptete Beweiswürdigungsmängel, auch im Zusammenhang mit der freiwilligen Übergabe des Bildnisses an die Familie Zuckerkandl/Müller Hofmann (Seite, 8, Mitte), sohin vermeintliche unrichtige Sachverhaltsfeststellungen, also Fehler bei der Lösung der Tatfragen, erreichen zweifelstfrei nicht das Niveau von ordre public-Widrigkeiten und sind daher nicht unter die Aufhebungsgründe gemäß § 595 Abs. 1 Z 6 ZPO zu subsumieren.

Ein Schiedsspruch ist nämlich nicht allein schon deshalb unwirksam und sohin anfechtbar, weil das Schiedsgericht bspw. Beweisanträge ignoriert oder zurückgewiesen oder sonst den Sachverhalt unvollständig ermittelt hat, unabhängig davon, dass dies in concreto nicht vorliegt (siehe beispielsweise RZ 1993/65; 5.5.1998 EVBl 1998/179 = JBl 1999,390 = SZ 71/82; *Stohanzl, JN-ZPO¹⁵*, § 595, E. 16 samt weiteren Nachweisen). Das Vorbringen der klagenden Parteien, dass nämlich Sach- und Rechtsvorbringen nicht berücksichtigt worden sei, rechtfertigt keinesfalls den Aufhebungstatbestand nach § 595 Abs 1 Z 6 leg. cit. (vergleiche hierzu auch *Stohanzl a.a.O.*, § 595, E. 16, E. 40).

Vielmehr bedarf die von den klagenden Parteien relevierte ordre public-Widrigkeit eines Verstoßes gegen die sogenannten „Grundwertungen“ der österreichischen Rechtsordnung (vergleiche § 595 Abs. 1 Z 6 leg.cit.), worunter – wie bereits ausgeführt - vor allem die tragenden Grundsätze der Bundesverfassung, des Straf-, Privat- und Prozessrechtes, aber auch des öffentlichen Rechts fallen. Dies entspricht in etwa der ordre public-Fassung des § 6 IPRG und ist sohin auch enger als der Bereich des zwingenden Rechtes (siehe hierzu immolex 2001/8 = RdW 2000/ 440; *Stohanzl, a.a.O.*, § 595, E. 31; *Rechberger-Simotta, a.a.O.*, Rz 965). Eine vermeintliche, bloße Verletzung von anderen zwingenden Rechtsvorschriften reicht sohin – unabhängig davon dass sie in concreto nicht vorliegt – nicht aus; keinesfalls reichen aber „bloße“ unrichtige rechtliche Beurteilungen aus (vergleiche *Stohanzl a.a.O.*, § 595, E. 35), unabhängig davon, dass auch diese nicht vorliegen.

Soferne die klagenden Parteien versuchen, teilweise unter der Behauptung unrichtiger Rechtsauslegung bzw. Verfahrensführung unrichtige Beweiswürdigungs- und Tatsachenfeststellungen zu relevieren, so ist in Erwiderung hiezu zudem nochmals auf das Vorbringen der beklagten Partei gemäß Klagebeantwortung im Schiedsverfahren vom 10.01.2006 sowie auf den Schiedsspruch vom 07.05.2006 zu verweisen (siehe auch Punkt III., 3.).

6. Richtigerweise verweisen die klagenden Parteien eingangs auf Seite 5 der Klage auf § 1 Ziff. 2 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den

Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl I Nr. 181/1998, wobei aber die Versuche, über das Nichtigkeitsgesetz eine ordre public-Widrigkeit zu erreichen, unzutreffend sind.

Hiezu wird vorerst zu den gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt:

Gemäß der angeführten Gesetzesstelle des Kunstrückgabegesetzes 1998 wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, Kunstgegenstände aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen unentgeltlich an die ursprünglichen Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger von Todeswegen zu übereignen, welche

„2. zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zuvor Gegenstand eines Rechtsgeschäftes gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946 über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, in das Eigentum der Republik Österreich gelangt sind, BGBl. Nr. 106/1946, waren und sich noch im Eigentum des Bundes befinden,“

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1390 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP) wird als Begründung der sprachlich nicht ganz geglückten gesetzlichen Formulierung im Allgemeinen Teil zu Kategorie 2. unter Voraussetzung eines rechtmäßigen Eigentumserwerbes des Bundes und eines zuvor stattgefundenen Rechtsgeschäfts, das nach den Bestimmungen des sogenannten Nichtigkeitsgesetzes nichtig ist, ausgeführt:

„Einige Museumsdirektoren haben in der Nachkriegszeit im guten Glauben Kunstgegenstände am Kunstmarkt bei befugten Händlern erworben, wobei sich erst zu einem späteren Zeitpunkt Zweifel an der Unbedenklichkeit der Herkunft ergeben haben. Im Zuge der Provenienzforschung sind Fälle dieser Art bekannt geworden.“

Das in das Kunstrückgabegesetz 1998 Eingang gefunden habende Bundesgesetz über die Nichtigerklärung von Rechtsgeschäften und sonstigen Rechtshandlungen, die während der deutschen Besetzung Österreichs erfolgt sind, BGBl. Nr. 106/1946, vom 15. Mai 1946 enthält neben der Durchführungsklausel nachfolgende Bestimmungen:

„§ 1. Entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs sind null und nichtig, wenn sie im Zuge

seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden sind.

§ 2. Die Art der Geltendmachung und der Umfang der Ansprüche, die sich aus § 1 ergeben, wird durch Bundesgesetz geregelt."

Gemäß 83 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. GP) wird in den Erläuternden Bemerkungen neben grundsätzlichen Ausführungen festgestellt, „dass alle Rechtsübertragungen, die während der Besetzungszeit im Zuge der politischen Durchdringung unseres Landes durch das Deutsche Reich erfolgten, null und nichtig sind.“ Ziel des Gesetzes ist daher, den Rechtsstatus vor dem sogenannten „Anschluss“ wiederherzustellen, sofern die Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtsabhandlungen

- a) im Zuge der politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind; um
- b) Personen Vermögen zu entziehen, das ihnen am 13. März 1938 zugestanden ist.

Genau das Vorliegen dieses Tatbestandes hat das Schiedsgericht verneint (siehe Punkt III, 3.), indem es zu dem Ergebnis kam, dass mangels Vorliegens einer „Entziehung im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes zu Lasten des Vermögens von Ferdinand Bloch-Bauer“ die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Restitution an Maria V. Altmann und ihre Miterben nicht gegeben sind (Schiedsspruch, Seite 16, Mitte).

7. Sofern also die klagenden Parteien zur Begründung der behaupteten ordre public-widrigkeit in der Klage, Seite 5, unten, damit argumentieren, dass gemäß dem 3. Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 54/1947, eine „Beweislastumkehr zu Lasten des Erwerbers“ stattzufinden habe, dass also die Republik Österreich einen einwandfreien Eigentumserwerb nachzuweisen habe, ebenso das Nichtvorliegen einer „Entziehung“, „eine(r) Vermögensverschiebung auch ohne politische Verfolgung“ (Seite 6, unten), ja auch gegebenenfalls das „Vorliegen einer Schenkung“ (Seite 8, Mitte), wobei diese Verkennung der Beweislastumkehr die ordre public-widrige „gänzlich unvertretbare Rechtsansicht“ des Schiedsgerichts (Seite 9, Mitte) „auf unerträgliche Weise“ (Seite 10, Mitte) widerspiegeln, welche in Verkennung des Telos des Gesetzes „dem Üben von Willkür“ (Seite 6, Mitte) gleichkäme, so kann den klagenden Parteien nur insofern zugestimmt werden, dass es sich beim Nichtigkeitsgesetz um ein so genanntes „non self-executing“-Gesetz handelt; das Nichtigkeitsgesetz selbst hat aber nur wegen der Eingrenzung des Zeitraumes für die darin

pönalisierten Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs in das Kunstrückgabegesetz 1998 Eingang gefunden, an eine Mitübereinnahme bspw. des 3. Rückstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 54/1947, hat der Gesetzgeber zweifelstfrei nicht gedacht und besteht dafür auch keine Veranlassung. Das 3. Rückstellungsgesetz findet sohin in concreto keine Anwendung, nur das Nichtigkeitsgesetz ist in das Kunstrückgabegesetz 1998 eingeflossen; die von den klagenden Parteien intendierte Beweislastumkehr findet im hier maßgeblichen Gesetzestext keine Deckung.

Zu bemerken ist nämlich, dass in der Klage außer der mehrfachen Betonung von rechtswidrigen und unvertretbarem Agieren des Schiedsgerichtes kein konkretisierbarer Vorwurf im Sinne einer ordre public-Widrigkeit gemäß der angezogeneren Gesetzesstelle, basierend auf Judikatur oder Literatur, erhoben wird, und erkennen die klagenden Parteien auch an, dass durch das damalige Rechtsgeschäft zwischen Ferdinand Bloch-Bauer und Amalie Zuckerkandl/ Familie Müller Hofmann bzw. nachfolgend mit Dr. Vita Künstler es nicht zu einer Vermögensverschiebung zu Gunsten der Republik Österreich gekommen ist (diese hat erst durch den Schenkungsvertrag vom 17.03.1988 Eigentum erworben), sondern zu einer Vermögensverschiebung zu Gunsten Amalie Zuckerkandl/ Familie Müller Hofmann und nachfolgend Dris. Vita Künstler.

Es ist wohl nicht einzusehen, dass heute die Republik Österreich als Erwerber des Eigentums an gegenständlichem Bild im Jahre 1988 im Rahmen der von den klagenden Parteien im 3. Rückstellungsgesetz erwähnten Beweislastumkehr betroffen sein soll, unabhängig davon, dass das Kunstrückgabegesetz 1998 eben nur auf das Nichtigkeitsgesetz, den darin angeführten Zeitrahmen und die dadurch pönalisierten entgeltlichen und unentgeltlichen Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs abstellt. Was die klagenden Parteien von der beklagten Partei verlangen, ist im Prinzip eine verschärfte Form einer probatio diabolica sui generis, zumal eben nicht die Republik Österreich durch das von den klagenden Parteien insinuierte, sie benachteiligende Rechtsgeschäft bzw. die behauptete „Entziehung“ bereichert gewesen ist, sondern eben Amalie Zuckerkandl selbst bzw. die Familie Müller Hofmann und nachfolgend Dr. Vita Künstler, welche auch nach dem Zusammenbruch des III. Reichs Eigentümerin des gegenständlichen Bildnisses bis zum Schenkungsvertrag im Jahre 1988 gewesen ist.

Das Schiedsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass die „Übergabe des Bildes aus der Sammlung Bloch-Bauer an die Familie Zuckerkandl/ Müller-Hofmann freiwillig, also auf durch die private Beziehung zu Amalie Zuckerkandl motivierte Veranlassung Ferdinand

*Bloch-Bauers, erfolgte“ und darin „keine Entziehung im Sinne des Nichtigkeitsgesetzes zu Lasten des Vermögens von Ferdinand Bloch-Bauer“ vorliegt (Schiedsspruch, Seite 16, Mitte); Dr. Vita Künstler hat nachher zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt (unter Darlegung der im Schiedsspruch sowie auch der in der Klagebeantwortung im Schiedsverfahren dargestellten Argumente) von der Familie Müller Hofmann das gegenständliche Bild erworben. Im Sinne der von klagenden Parteien geforderten Beweislastumkehr müsste daher die Erbringung dieser Beweislast von der „Familie Zuckerkanndl/ Müller-Hofmann“ (Schiedsspruch, Seite 16, Mitte), allenfalls von Dr. Vita Künstler gefordert sein; nummehr die Tragung der Beweislast von der Republik Österreich zu fordern, überschreitet die Grenzen zumutbarer Beweisführung, jedenfalls aber den Boden des anzuwendenden Kunstrückgabegesetzes 1998. Nummehr von der Republik Österreich die Erbringung dieses Beweises zu fordern, ist wohl tatsächlich eine probatio diabolica sui generis, da dieser Beweis der Republik Österreich mangels näherer Kenntnis der damaligen Rechtsgeschäfte, des Verhältnisses der Ferdinand Bloch-Bauer zu Amalie Zuckerkanndl/ Familie Müller Hofmann bzw. Familie Müller Hofmann zu Dr. Vita Künstler (vergleiche hiezu ausführlich die Sachverhaltsdarstellung der beklagten Partei gemäß der Klagebeantwortung im Schiedsverfahren, S. 14 ff.), sohin mangels Kenntnisse der Überlegungen von dritten Personen nie gelingen kann. Umögliches kann aber nicht verlangt werden, dies gilt seitens der Rechtsordnung auch für die Beweispflicht (vgl. allgemein: Fasching, *Zivilprozessrecht*, Rz 881); das Ansinnen der klagenden Parteien ist daher verfehlt.*

Für die von den klagenden Parteien als *ordre public*-Widrigkeit gerügte Beweiswürdigung besteht eben schon deswegen kein Raum, da die Republik Österreich nicht seit des Vermögensüberganges an die „Familie Zuckerkanndl/ Müller-Hofmann“ bzw. des Vermögensüberganges an Dr. Vita Künstler kontinuierliche Eigentümerin des Bildnisses Amalie Zuckerkanndl ist, sondern erst seit dem Jahre 1988. Die klagenden Parteien selbst sind daher für das Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen, sohin auch des hier relevanten Tatbestandselements gemäß § 1 Ziff. 2 des Kunstrückgabegesetzes 1998 beweispflichtig; eine Beweislastumkehr findet weder nach diesem Gesetz noch nach den diesem Schiedsverfahren zugrundeliegenden Rechtsvorschriften (Punkt 5. des Arbitration Agreement) statt. Für die Argumentation der klagenden Parteien fehlt daher die gesetzliche Deckung.

Nochmals ist in diesem Zusammenhang zu bemerken, dass es sich bei den von den klagenden Parteien relevanten Fragestellungen um Tatsachenfeststellungen und Beweiswürdigungsfragen handelt, welche nicht geeignet sind, einen Schiedsspruch für unwirksam zu erklären (vergleiche *Stohanzl, a.a.O., § 595, E. 16; E. 40.*). Die klagenden

Parteien unterlassen auch konkrete Ausführungen dahingehend, worin konkret die pauschal behauptete ordre public-Widrigkeit liege; diese lediglich zu behaupten, ohne auf die maßgebliche Bestimmung des § 595 Abs. 1 Z 6 ZPO abzustellen und nur auf „eine Verletzung einer der verfassungsmäßig gewährleisteten Grundfesten der zweiten Republik“ abzustellen sowie auf den „Staatsvertrag von 1955“ (Seite 10, unten), ohne dies näher zu substantisieren, reicht jedenfalls nicht aus. Die klagenden Parteien hätten sich durchaus bei der von ihnen behaupteten Schwere der Rechtsverletzungen und den qualifizierten Vorwürfen den Schiedsrichtern gegenüber (siehe hierzu auch Punkt V.) der Mühe unterziehen können, ihr Vorbringen zumindest zu substantisieren.

8. Statt einer Substantiierung der behaupteten ordre public-Widrigkeit hingegen verweisen die klagenden Parteien lediglich auf Graf (NZ 11/ 2005, richtig: „Überlegungen zum Anwendungsbereich des § 1 Z 2 Kunstrückgabeg“, Seite 323), worin jedoch für die angestellten Überlegungen, eine Nahebeziehung stehe einer Entziehung nicht entgegen (Seite 6, Mitte), keine Grundlage auffindbar ist. Sie negieren auch die Ausführungen Grafs, welcher auf Seite 331 bezüglich der ratio legis der angeführten Bestimmung ausführt:

„Für deren Erfassung ist die Entstehungsgeschichte des Gesetzes von größter Bedeutung. Es ist zu berücksichtigen, dass das Gesetz als Reaktion auf den wiederholt erhobenen Vorwurf erlassen wurde, in den österreichischen Galerien und Kunstsammlungen befänden sich auch mehr als 50 Jahre nach Kriegsende noch immer von den Nationalsozialisten entzogene Kunstwerke, die nicht an ihre Eigentümer zurückgestellt worden seien. Österreich habe es unterlassen, nach 1945 die Rückstellung derartiger Objekte in hinreichendem Umfange und mit hinreichender Energie zu betreiben. Diesem Vorwurf sollte endgültig dadurch der Boden entzogen werden, dass man die Möglichkeit zur Rückgabe derartiger Kunstwerke vorsah.“

Und weiter:

„Berücksichtigt man diesen Entstehungskontext, so wird das Anliegen des Gesetzes deutlich: es soll die Rückgabe jener Kunstwerke ermöglicht werden, die nach dem Krieg nicht zurückgestellt wurden und sich im Eigentum der Republik Österreich befinden. Die Republik Österreich möchte nicht länger – wenn auch nur mittelbar – Profiteur derartiger nationalsozialistischer Vermögensentziehungen sein.“ Weiters: *„In normativer Hinsicht sind für die Anwendung des § 1 Z 2 Kunstrückgabeg somit zwei Gesichtspunkte wesentlich: Der erste ist das Unterbleiben der Rückstellung nach 1945; dieses führt dazu, dass das grobe Unrecht der Entziehung nach wie vor andauert und nicht durch den contrarius actus der*

Rückstellung rückgängig gemacht wurde. Der zweite wesentliche Gesichtspunkt ist, das Eigentum der Republik Österreich: Der Gesetzgeber hat nur für diesen öffentlichen Bereich die Rückgabe angeordnet, nicht aber bezüglich dritter, privater Eigentümer.“

Graf schränkt also ein: Er schränkt erstens ein auf seit dem Kriegsende kontinuierlich im Eigentum der Republik Österreich befindliche Kunstobjekte (argumentum: „*derartiger Kunstwerke*“ im Absatz 1, letzte Zeile) und stellt zweitens (nur) diesfalls auf einen „*actus contrarius*“ (Absatz 3 des Paragraphen im Aufsatz,) ab; Hermine Müller Hofmann ist durch Dr. Vita Künstler nach dem Zweiten Weltkrieg die Rückgabe angeboten worden, welche jedoch davon Abstand nahm („*Nach Kriegsende habe ich Frau Müller-Hofmann – ihr Mann war inzwischen gestorben – gefragt, ob sie das Bild zurück haben wolle, worauf sie meinte, es wäre bei ihnen verbombt worden, da ihre Wohnung im Augartenpalais zerstört worden war, sie sei froh, dass es erhalten geblieben wäre und gönne es uns.*“ Lebenserinnerungen Dris. Vita Künstler, zitiert nach der Klagebeantwortung im Schiedsverfahren, S. 19, Mitte). Das Bildnis Amalie Zuckerkandl war auch nie Gegenstand einer Restitutionsforderung der klagenden Parteien, sodass einem *contrarius actus* auch deswegen keine Bedeutung zukommt; im Gegenteil, alle drei Parteien waren damit einverstanden, dass es mit dem Schenkungsvertrag vom 17.03.1988 von Dr. Vita Künstler der Republik Österreich, nämlich der Österreichischen Galerie Belvedere, übereignet wurde; dies ergibt sich auch aus dem Schreiben von Hermine Müller Hofmann an Luise Gattin, die Haupterin nach Ferdinand Bloch-Bauer, worin sie ihre Zufriedenheit mit der getroffenen Regelung ausdrückt („*damit bin ich ganz zufrieden.*“; zitiert nach Klagebeantwortung, Seite 20 bzw. Seite 31f.).

9. Unklar ist auch, was mit den Zitaten aus *Loitfeller* (Seite 7, oben), *Czernin* (Seite 7, Mitte) und dem „*Schlussbericht der Historikerkommission*“ (Seite 7, unten) seitens der klagenden Parteien beabsichtigt ist, sind diese Darstellungen doch bestenfalls dazu geeignet, allgemeine Aussagen zu treffen, ohne auf den im Schiedsverfahren wesentlichen und konkreten Sachverhalt abzustellen; dass aus allgemeinen Überlegungen kein Schluss auf den konkreten Sachverhalt gezogen werden kann, bedarf wohl keiner näheren Darlegung, zur Dartung der behaupteten *ordre public*-Widrigkeit reicht diese jedenfalls nicht aus.

Soferne die klagenden Parteien auf die Entscheidung Rkv Wien 817/48, zitiert nach *Heller/Rauscher Nr.221*, verweisen, so ist zu erwidern, dass auch aus dieser Entscheidung in Wahrheit nichts gewonnen werden kann, zumal im hier vorliegenden Sachverhalt der Vermögensübergang von Ferdinand Bloch-Bauer an Amalie Zuckerkandl/ Familie Müller Hofmann zur Gänze im Dunklen liegt; lediglich auf die „*Schreckensherrschaft*“ des NS-

Regimes (Seite 8, oben) zu verweisen, ist jedenfalls zu wenig, unabhängig davon, dass nicht einmal der Zeitpunkt des Vermögensüberganges feststeht; es liegt kein Beweis dahingehend vor, wann tatsächlich der Vermögensübergang von Ferdinand Bloch-Bauer an Amalie Zuckerkandl und Sohn an die Familie Müller-Hofmann erfolgt ist.

Es reicht daher auch nicht die hypothetische Annahme aus, nämlich sich die durch die NS-Herrschaft in Österreich geschaffenen Umstände wegzudenken (Seite 8, oben), sondern ist auch darzustellen, dass das im Gesetzestext vorgegebene Tatbestandsmerkmal auch innerhalb der zeitlichen Grenzen des Nichtigkeitsgesetzes stattfindet. Das Schiedsgericht selbst kam jedenfalls zu dem Schluss, dass die als Tatbestandsmerkmal geforderte Entziehung nicht vorliegt (Schiedsspruch, Seite 16, Mitte); für die Annahme einer ordre public-Widrigkeit reichen jedenfalls nicht eine Hypothese sowie einige Verweise auf allgemeine Literatur zu diesem Thema aus.

10. Wieso „ein Kausalzusammenhang zwischen einem allfälligen Rechtsgeschäft von Ferdinand Bloch-Bauer mit Hermine Müller Hofmann und den nationalsozialistischen Machenschaften zu jener Zeit“, „derart evident“ sei, „dass er nur bei völlig aktenwidriger Sachverhaltsfeststellung zu leugnen“ sei (Seite 8, unten), wäre in der Klage darzustellen: Ein konkretes Vorbringen wird hierzu nicht erstatet, vielmehr reduzieren sich die klagenden Parteien neuerlich auf eine Hypothese, dass nämlich ohne den Anschluss Österreichs es auch zu keiner Vermögenstransaktion gekommen wäre. Dies allerdings ist selbst eindeutig aktenwidrig: Bereits aus dem Vorbringen der klagenden Parteien im Schiedsverfahren ergibt sich, dass das Bildnis ursprünglich im Eigentum von Amalie und Otto Zuckerkandl gestanden und ungeklärt ist, wie das Porträt in weiterer Folge wieder an ihre Familie gelangt ist (Schiedsspruch, Seite 5, Mitte). Auf die mangelnde Relevanz eines behaupteten Feststellungs- bzw. Beweismangels i.S. der Anfechtung wegen behaupteter ordre public-Widrigkeit wurde bereits mehrmals hingewiesen, sodass es hierzu keiner weiteren Ausführung bedarf.

Vielmehr versuchen die klagenden Parteien selbst die im Sachverhalt vorhandenen Lücken mit weiterführenden spekulativen Überlegungen und Hypothesen zu füllen, werfen aber genau dies dem Schiedsgericht vor; das Schiedsgericht aber hat sich an der Aktenlage zu orientieren. Auch die klagenden Parteien sind nicht im Alleinbesitz des Wissens jener Zeit, dem Schiedsgericht pauschal und mit lediglich sich steigenden Anwürfen Voreingenommenheit und Agieren wider besseren Wissens vorzuhalten, ohne selbst im eigentlichen Schiedsverfahren durch Beweismittel verstärkte Argumentation aufbereitet und geboten zu haben, reicht nicht; vielmehr ist den klagenden Parteien – gemessen an der

nummerigen Argumentation – der Vorwurf nicht zu ersparen, selbst nicht nachvollziehbar zu argumentieren, zumal der gesamte Schiedsspruch keinen Hinweis dahingehend enthält, dass die Schiedsrichter nicht selbst mit größter Sorgfalt und Redlichkeit sowie dem Wissen um die Zeit des Nationalsozialismus und deren Folgen den Sachverhalt erhoben und die Rechtsfragen entschieden haben. Dass auch ihre schiedsgerichtliche Tätigkeit an den Grenzen der ZPO und den Beweislastregeln sowie des aktenmäßig Feststellbaren seine Grenzen findet, bedarf keiner näheren Begründung. Allein spekulatives Vorbringen, dies noch dazu in einer auf ordre public-Widrigkeit ausgerichteten Schiedsgerichtsklage, vermag daran nichts zu ändern.

Auf die Ausführungen auf Seite 10 der Klage wurde bereits eingegangen, sie sind wohl in der Wortwahl „*gravierender*“ *Verstoß*“ und „*gänzlich unvertretbare Rechtsansicht*“ endgültig übersteigert und relevieren nur im neuen Kleide Feststellungs- bzw. Beweiswürdigungsmängel; auch auf die Frage der Beweislastumkehr wurde bereits unter Punkt III., 5. dieser Klagebeantwortung eingegangen. Es wäre für die klagenden Parteien zumindest angemessen gewesen, die angeführten „*Materialien*“ näher anzugeben, statt es bei Gemeinplätzen zu belassen; zumindest einer kritischen Auseinandersetzung mit den Argumenten der klagenden Parteien wäre dies durchaus dienlich gewesen.

11. Der Vorwurf der voreingenommenen Betrachtung durch das Schiedsgericht, gemessen „*am Stil der Befragung und Erörterung von Sach- und Rechtslage*“ mit „*dem Klagevertreter, Dr. Randal Schoenberg*“ (Seite 9, unten) verkennt, dass wohl der Klagevertreter den rechtserzeugenden Sachverhalt darzustellen hat und diesbezüglich ihm gegenüber wohl den Schiedsrichtern ein Fragerecht zusteht. Die beklagte Partei glaubt zwar nicht, diesbezüglich die klagenden Parteien auf die Bestimmung des § 182 ZPO hinweisen zu müssen, bringt dies aber dennoch – zur Verständlichmachung der Vorgangsweise des Schiedsgerichts – gerne zur Kenntnis. Auch in *Rechberger-Simotta*⁹, Rz 572, findet sich hierzu Erklärendes.

E. Randal Schoenberg selbst dürfte dies übrigens weniger irritiert haben, bedankte er sich doch am Schluß der Verhandlung ausdrücklich bei den Schiedsrichtern für die Verhandlungsführung („*Danke vielmals*“; Protokoll der Schiedsgerichtsverhandlung; Seite 147, Mitte).

12. Die klagenden Parteien scheitern mit ihrem Vorbringen vor allem daran, eben selbst kein konkretes Sachverhaltsvorbringen – außer theoretischen Spekulationen – anbieten zu können, was bei der dünnen Dokumentationslage auch gar nicht weiter wundert. Die gesamten Vermögenstransaktionen zwischen Ferdinand Bloch-Bauer und Amalie

Zuckerhandl / Familie Müller Hofmann sind nicht zeitmäßig eingrenzbar; der Hintergrund der Vermögensübertragung ist nur mit den vorhandenen Dokumenten erhellbar, sodass keinesfalls – wie von den klagenden Parteien insinuiert – aus allgemeinen und sonstigen Überlegungen auf die gesetzlich erforderliche Durchdringung durch den Nationalsozialismus geschlossen werden kann; gerade auch unter den von den klagenden Parteien angewandten hypothetischen Überlegungen ist durchaus der Schluss zulässig, dass die Vermögenstransaktion ebenso stattgefunden hätten, zumindest waren alle Parteien auch nach dem Ende der nationalsozialistischen Zwangsherrschaft mit dem Ergebnis einverstanden. Auch die klagenden Parteien haben nie in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg einen Rückstellungsantrag gestellt, im Gegenteil auch sie waren mit dem Ergebnis einverstanden Das Schreiben von Hermine Müller Hofmann an Luise Gattin, die Haupterin nach Ferdinand Bloch-Bauer, worin sie ihre Zufriedenheit mit der getroffenen Regelung ausdrückt („damit bin ich ganz zufrieden.“) wurde bereits angeführt (Punkt III., 3). Die Republik Österreich nun quasi als Nutznießer von behaupteten, inkriminierten Handlungen darzustellen, muss daher scheitern.

Das Schiedsgericht hat daher mit gutem Recht von der Möglichkeit der Beweiswürdigung im Rahmen der gesetzlichen Grenzen Gebrauch gemacht; dass das Ergebnis nicht den Erwartungen der klagenden Parteien entspricht, legitimiert diese jedenfalls nicht dazu, nunmehr quasi mit einem Rundumschlag („gänzliche Verkennung der Rechtslage“, „unerträgliche Weise“) ein nicht durch die Aktenlage gedecktes Vorbringen zu erstatten. Dies gilt auch für das auf Seite 10 der Klage erstattete Vorbringen im Zusammenhang mit dem „Gemälde von Kokoschka“, unabhängig davon, dass neuerlich lediglich eine Beweisfrage releviert wird, führen auch diese spekulativen Überlegungen bezüglich des Schicksals eines anderen Gemäldes zu keiner ordre public-Widrigkeit des Schiedsspruchs betreffend des Gemäldes Amalie Zuckerhandl.

Es drängt sich vielmehr schon der Verdacht auf, dass mit der nun vorgenommenen Klagsführung auf Aufhebung des Schiedsspruches, ja Entscheidung in der Sache selbst, der Versuch unternommen wird, ein Ergebnis zu korrigieren, für welches die schiedsgerichtliche Vereinbarung überhaupt erst den Raum gegeben hat. Mangels Vorbringens bzw. Beweisbarkeit des Vorbringens mussten daher die klagenden Parteien im Schiedsverfahren scheitern, eine Revision in den Grenzen der ZPO ist mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen einer Anfechtungsklage nicht möglich.

Zu den lediglich Verweisen auf den „Staatsvertrag von 1955“ sowie auf die „verfassungsmäßig gewährleisteten Grundfesten der zweiten Republik“ (Seite 10, unten)

wurde bereits unter Punkt III., 7., ausgeführt; auch diese Verweise – noch dazu in der lapidaren Allgemeinheit – ändern nichts daran, dass eben in concreto das Tatbestandsmerkmal nach dem Kunststückgabegesetz 1998 – bezogen auf das Nichtigkeitsgesetz – nicht vorliegt. Es fällt nämlich schon auf, dass zwar den Schiedsrichtern eine „*gänzliche Verkennung*“, dies „*auf unerträgliche Weise*“ (Seite 10, Mitte) vorgeworfen wird, sodass eine derartig gehäufte Verkennung der Rechtslage mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar sei, aber andererseits die klagenden Parteien selbst lediglich sehr allgemein auf verfassungsrechtliche Bestimmungen verweisen, ohne darzutun, worin in concreto eine Verletzung einer Verfassungsnorm liegen könnte; der bloße Verweis auf Staatsvertrag und Verfassung reicht nicht aus, die klagenden Parteien hätten sich schon der Mühe unterziehen können, konkret auszuführen, welche Normen wodurch verletzt seien. Das Schiedsgericht hat sich im Schiedsspruch im Detail mit den gegenständlichen Sachverhalts- und Rechtsfragen auseinandergesetzt, einen für die klagenden Parteien negativen Schiedsspruch deswegen „*dem Üben von Willkür*“ (Seite 6, Miete) gleichzusetzen, erweist sich nahezu als ehrwürdig.

Die klagenden Parteien behaupten die Durchdringung des Rechtsgeschäftes durch den damaligen NS-Geist, ohne in concreto Ausführungen zu machen, wieso das Rechtsgeschäft zwischen Ferdinand Bloch-Bauer und Amalie Zuckerkandl / Familie Müller Hofmann eben ein solches Rechtsgeschäft sein sollte; der ledigliche Hinweis auf den Ungeist der damaligen Zeit reicht hierfür nicht aus, unabhängig davon, dass nicht bekannt ist, wann dieses, nämlich vor oder nach dem 13. März 1938, stattgefunden hat.

Sie fordern die Beweislastumkehr zu Lasten der in der damaligen Zeit nicht involvierten Republik Österreich, ohne begründen zu können, wieso nunmehr die Republik Österreich, die erst 1988 Eigentum erworben hat, als dritte Partei die Last übernehmen sollte. Bloß mit dem Hinweis auf das in concreto nicht anwendbare 3. Rückstellungsgesetz ist für die Argumentation der klagenden Parteien nichts zu gewinnen; es bedürfte vielmehr eines konkreten Vorbringens, worin nicht nur in abstracto, sondern auch in concreto die Rechtsverletzung bezogen auf die anzuwendenden Rechtsvorschriften bestanden hätte.

13. Argumente, worin eine ordre public-Widrigkeit liegen sollte, sind überhaupt nicht erkennbar, werden doch nahezu ausschließlich Feststellungs- bzw. Beweiswürdigungsmängel releviert (siehe hierzu Punkt III., 5.). Ordre public-Widrigkeit bedeutet einen qualifizierten Verstoß gegen die Grundwertungen der Rechtsordnung, sie erfordert eben eine systemwidrige Ausnahmesituation; eine schlichte Unbilligkeit des Ergebnisses genügt hierzu ebensowenig wie der bloße Widerspruch zu zwingenden

österreichischen Rechtsvorschriften, unabhängig vom Mangel des Vorliegens. Gegenstand der Verletzung müssen vielmehr Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung sein (vergleiche OGH vom 24.09.1998; 6 Ob 242/98a; OGH vom 25.06.2002; 5 Ob 131/02d; samt weiteren Nachweisen). Statt dessen werden massivste Vorwürfe gegenüber den Schiedsrichtern erhoben, diese sind jedenfalls nicht geeignet, ein Vorbringen zu ersetzen. Ein gemäß § 595 Abs 1 Z 6 gefordertes Niveau der ordre public-Widrigkeit wird jedenfalls mangels konkretisiertem Rechtsvorwurf nicht erreicht.

Die behauptete ordre public-Widrigkeit ist jedenfalls den klagenden Parteien nicht darzustellen gelungen, trotz aller Tragik des persönlichen Schicksals der betroffenen Familien und insbesondere von Amalie Zuckerkandl und ihrer Tochter Nora Stiasny. Das Schiedsverfahren ist ordnungsgemäß unter Anwendung österreichischen Rechts verlaufen, die eine Aufhebungsklage rechtfertigenden Tatbestände im Sinne der angezogenen Gesetzesbestimmung liegen jedenfalls nicht vor.

Abschließend ist noch zu bemerken, dass die Aufhebungsgründe nicht dazu dienen, zu untersuchen, wie der Streitfall richtig zu entscheiden gewesen wäre; der Schiedsspruch ist jedenfalls nicht dem Grund nach (revision au fond) zu überprüfen (*Fasching, Zivilprozessrecht*², Rz 2231).

Die Rechtsrüge erweist sich daher insgesamt als verfehlt.

14. Zu den auf Seite 11 der Klage angeführten Aufhebungs- und Verbindungsanträgen auf Basis des Verfahrens der Familie Müller Hofmann (Majken Hofmann u. a.) gegen die beklagte Partei Republik Österreich (Verfahren 11 Cg 180/06f des LGZRS Wien) ist zu bemerken, dass es sich hiebei um ein gesondertes Verfahren handelt, in welchem zumindest die gesamte Erbengemeinschaft der Familie Müller Hofmann als Kläger auftritt; diesbezüglich ist daher auf das Vorbringen in dieser Klagebeantwortung unter Punkt III., 1. zu verweisen. Zu prüfen wäre daher, ob i.S. des § 187 ZPO durch eine Verbindung beider Rechtssachen eine Prozeßerledigung dieses Verfahrens tatsächlich vereinfacht oder beschleunigt wäre.

Beweis: wie bisher;

Protokoll der Schiedsgerichtsverhandlung vom 28.02.2006 (Beilage .77);

Klagebeantwortung der beklagten Partei im Schiedsverfahren

vom 10.01.2006 samt Belagen ./1 - ./23 (Beilage ./8);

weitere Beweise vorbehalten.

IV.

Mangels Vorliegens der Voraussetzungen für eine Anfechtungsklage im Sinne der von den klagenden Parteien selbst angeführten Bestimmung des § 595 Abs. 1 ZPO stellt sich die beklagte Partei den

Antrag.

das Klagebegehren vollinhaltlich, einschließlich des Eventualbegehrens, kostenpflichtig abzuweisen.

V. Streitverkündung:

1. Wie in der Klage dargestellt und an mehreren Stellen (beispielsweise auf S. 5, unten; S. 6, oben und Mitte; S. 8, unten; S. 9, Mitte und unten; S. 10, Mitte) ausdrücklich ausgesprochen, werden den Schiedsrichtern bei Fassung des Schiedsurteils schwerste Verfehlungen vorgeworfen, wobei die Vorwürfe von der Prüfung eines Tatbestandsmerkmals „in völlig unverständlicher Weise“ über „Verkennung der Rechtslage“ und dadurch bedingter Feststellung „völlig unwesentliche(r) Umstände des Sachverhalts“ bis zum „Üben von Willkür“ und dem Erzielen der rechtlichen Beurteilung „losgelöst von den anzuwendenden Rechtsvorschriften“ und zur „völlig aktenwidriger Sachverhaltfeststellung“ reichen; die Rechtslage werde „derart verkant“, Tatbestandsmerkmale „vollkommen negiert“, sodass das Schiedsgericht „im Ergebnis eine gänzlich unvertreibare Rechtsansicht seiner Entscheidung zugrunde“ legen würde. Das Schiedsgericht sei „absolut fehlergeleitet von seiner irrigen Rechtsansicht“, was auch „am Stil der Befragung und Erörterung von Sach- und Rechtslage“ erkennbar gewesen sei, da der Klagevertreter „völlig irrelevante Fragen“ erörtern habe müssen, wobei die „zwingende Beweislastumkehr mit Füßen getreten“ worden sei. Der Schiedsspruch sei daher „in gänzlicher Verkennung der Rechtslage“ ergangen und verletze in seinem Ergebnis „auf unerträgliche Weise“ Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung.

Der primäre Vorwurf der Klage zielt also darauf ab, dass die Schiedsrichter eigentlich im günstigsten Fall ungeeignet, ja unfähig gewesen seien, einen sachverhalts- und rechtskonformen Schiedsspruch zu erlassen, behaupteter Weise aber gar Willkür geübt hätten.

2. Da die beklagte Partei in diesem Passivprozess gleichsam einen „Stellvertreter“-Prozess auf Grund der gegenüber den Schiedsrichtern erhobenen Vorwürfe zu führen hat und sie außerdem auf Grund der im Urteilsbegehren geforderten Entscheidung in der Sache selbst in weiterer Verfolgung des Feststellungsbegehrens sachfällig werden könnte, hat sie aus diesen Gründen den Schiedsrichtern bereits auch in diesem Verfahren Einwendungen zu ermöglichen; die beklagte Partei nimmt daher die nachstehende

Streitverkündung

an

Herrn o.Univ.Prof. Dr. Peter Rummel

per Adresse für Institut für Zivilrecht der Universität Linz,

Johannes Kepler Universität Linz,

Juridicum, Stiege A 3. Stock, Stiege B 2. Stock und 3. Stock,

Altenberger Straße 69, 4040 Linz,

sowie an

Herrn o.Univ.Prof. Dr. Walter Rechberger,

Dekan der Juridischen Fakultät der Universität Wien,

per Adresse Universität Wien, Juridicum-Dekanat,

Schottenbastei 10-16, 1010 Wien,

und an

Herrn RA Dr. Andreas Nödl,

Spohn, Richter & Partner, Rechtsanwältinnen OEG,

Salztorgasse 2, 1010 Wien,

vor und fordert diese auf, der beklagten Partei im Prozess GZ 27 Cg 141/06p des LG für ZRS Wien Streithilfe zu leisten.

3. Die zum Zweck der Durchführung der Streitverkündung erforderlichen Urkunden (Klage samt Belegenkonzolut der klagenden Parteien sowie Klagebeantwortung samt Belegenkonzolut der beklagten Partei, jeweils 3-fach) sind diesem Schriftsatz zwecks Zustellung an die den Schiedsspruch vom 07.05.2006 in der causa Zuckerkandl fällenden Schiedsrichter angeschlossen.

Wien, am 27. September 2006

Im Auftrag:

Dr. Gottfried Toman

